



Sitzung des Finanzausschusses

Am **Mittwoch, dem 31.10.2012, um 18:00 Uhr**, findet in Tostedt, Schützenstraße 26, Sitzungsraum, eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses vom 11.06.2012
7. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. Schließung der Sitzung

Sitzung des Schulausschusses

Am **Donnerstag, dem 01.11.2012, um 18:00 Uhr**, findet in Tostedt, Schützenstraße 26, Sitzungsraum, eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses statt.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 18.09.2012
7. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
11. Schließung der Sitzung

**Widerspruch gemäß § 30 Absatz 2, § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 5
des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG)**

- I. Die Meldebehörde darf gemäß § 30 NMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten aus dem Melderegister übermitteln.
Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag übermitteln.

Betroffene können der Datenübermittlung widersprechen.

In diesem Fall darf nur die Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- II. Die Samtgemeinde Tostedt als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG).
Gemäß § 33 Absatz 1 NMG dürfen Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mit mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 33 Absatz 1 NMG der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift/en der Person.
Die Samtgemeinde Tostedt ermöglicht den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet.
Betroffene haben das Recht, gemäß § 33 Absatz 1 NMG dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.
Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden dann zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst werden.
Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde direkt ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin gemäß § 33 Absatz 1 NMG nach den gesetzlichen Vorgaben.

- III. Nach § 34 NMG darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen.
- (1) Im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften darf die Meldebehörde den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Gruppierungen) in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
 - (2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern erteilt werden.
 - (3) Die Meldebehörde darf Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Nachnamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
 - (4) Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de im Bereich „Anträge / Formulare“ in der Rubrik „BürgerService“ eingestellt (Widerspruch gemäß Nds. Meldegesetz / Melderechtsrahmengesetz).

Widerspruch gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörden sind gemäß § 58 Absatz 1 WPfIG verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich bis zum 31. März die Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Im Jahr 2013 sind die Daten der Personen (Frauen und Männer) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1995), bis zum 31. März 2013 zu übermitteln, soweit diese der Übermittlung nicht widersprochen haben.

Die erhobenen Daten dürfen gemäß § 58 Absatz 2 WPfIG nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Die/Der Betroffene kann dieser Datenübermittlung bis zum 31.01.2013 widersprechen.

Damit unterbleibt die Datenübermittlung.

Zuständig für die Entgegennahme des Widerspruchs ist die Meldebehörde, bei der die Daten der/des Betroffenen gespeichert sind.

Für die Samtgemeinde Tostedt kann dieses jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Bürgerbüro, Schützenstraße 26, 21255 Tostedt erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Ein entsprechendes Widerspruchsformular ist auch im Internet unter www.tostedt.de im Bereich „Anträge / Formulare“ in der Rubrik „BürgerService“ eingestellt (Widerspruch gemäß Nds. Meldegesetz / Melderechtsrahmengesetz).